

Urheberrechtliche Fragen bei der Einbindung fremden Bild- und Textmaterials in private wissenschaftliche Homepages

Daniel KENDZIUR

Einleitung

Die Privilegierung von Forschung und Wissenschaft ist eines der Hauptziele des geltenden Urheberrechts. Insbesondere geht es um die vereinfachte Handhabung und Verarbeitung von urheberrechtlich geschützten Materialien in klassischen Forschungsgruppen und Universitäten.

Doch die Begriffe Wissenschaft und Forschung reichen weiter. Sie sind insbesondere nicht auf hauptberufliche Tätigkeiten beschränkt.¹ Vielmehr kann bereits „jedermann“ Träger der grundgesetzlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit sein, wenn er „privat“ naturwissenschaftlich tätig wird.² Auf die Richtigkeit des methodischen Vorgehens oder des Ergebnisses kommt es nicht an.³ Allen, die sich mit wissenschaftlichen Fragestellungen auch in ihrer Freizeit oder als Hobby beschäftigen, ohne dabei berufliche oder gewerbliche Zwecke zu verfolgen, soll dieser Beitrag ein urheberrechtlicher Leitfaden bei der Erstellung ihrer privaten wissenschaftlichen Homepages sein.

Der urheberrechtliche Konflikt

Es soll von folgendem beispielhaften Sachverhalt ausgegangen werden: Auf einer rein privat betriebenen Homepage ohne jede gewerbliche,

¹ HOHAGEN, Die Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, 2004, S. 447.

² SCHOLZ, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 5 III, Rdnr. 122.

³ JARASS, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 7. Aufl., Art. 5 Rdnr. 121.